

Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für die Stadtbibliothek/Měščanska biblioteka Budyšin

vom 11. Oktober 2023

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 33 Nr. 16 vom 11. Oktober 2023)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl, S. 705), den §§ 2, 8a und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl, S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl, S. 245) in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (SächsGVBl, S. 245) am 27. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Bautzen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bautzen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist selbstlos im Dienste der Gesellschaft tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Stadtbibliothek leistet für alle Schichten der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Grundrechts, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Grundgesetz Artikel 5, Absatz 1).

Sie öffnet damit einen Weg zur Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben und erfüllt mit ihren Dienstleistungen und Medienangeboten einen zentralen Auftrag im Kultur- und Bildungswesen.

Zugleich trägt sie zur Verwirklichung der Chancengleichheit und zum lebenslangen Lernen jedes Einzelnen bei. Sie dient im besonderen Maße

der Leseförderung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz und dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse. Sie ist ein Ort der Kommunikation und des Aufenthalts, der ein multimedialer und multikultureller Treffpunkt mit Veranstaltungen aller Art ist.

(3) Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Trägerkörperschaft Große Kreisstadt Bautzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Die Große Kreisstadt Bautzen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Im Rahmen dieser Satzung ist jedermann berechtigt, sich in der Stadtbibliothek aufzuhalten, Medien aller Art zu entleihen und die digitalen Angebote, Dienstleistungen und Services zu nutzen. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt. Der Aufenthalt in der Stadtbibliothek sowie die Nutzung der Bestände vor Ort ist ohne Bibliotheksausweis möglich. Mit Inanspruchnahme der Stadtbibliothek und ihrer Angebote wird die Satzung der Stadt Bautzen über die Benutzung der Stadtbibliothek anerkannt.

(6) Die Magazinräume der Stadtbibliothek sind für die Benutzer nicht zugänglich.

(7) Die Stadtbibliothek gliedert sich in die Hauptbibliothek und in deren Zweigstellen.

(8) Die Bestimmungen dieser Satzung sind in der Bibliothek öffentlich einsehbar.

§ 2

Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren für die Benutzung, für besondere Leistungen und Säumnisgebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Das Gebührenverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen gilt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen erhoben. Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe insbesondere für

- andere Einrichtungen, Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge
 - die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses entstandenen Materialkosten und
 - Aufwendungen für Postleistungen und Verpackung erhoben.
- (3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer der Stadtbibliothek sowie derjenige, der für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder derjenige, der eine kostenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der jeweiligen Leistungen. Sie sind sofort fällig.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht, eine Änderung aus zwingend Gründen ist möglich.

§ 4

Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- (1) Jede/r, der sich in der Stadtbibliothek aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Räume der Stadtbibliothek gebracht werden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann Ausnahmen festlegen.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Sie sind berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Stadtbibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände zu überprüfen.
- (4) Medien und Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind die gedruckten Medien nicht mit Anmerkungen und Streichungen zu

versehen. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig.

(5) Vervielfältigungen aus den Beständen können angefertigt werden, soweit gesichert ist, dass die Bestände nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte ist jedermann allein verantwortlich und haftet beim Verstoß dagegen. § 8 geht dieser Regelung vor.

(6) Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen. Auf alle mitgebrachten Sachen hat der Benutzer selbst zu achten. In den Schließfächern sind keine Wertsachen aufzubewahren.

(7) Die Schranckschlüssel der Garderobenschränke dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Bei Verlust eines Garderobenschlüssels oder Beschädigung des Schließfaches sind die Kosten nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichten.

§ 5

Anmeldung

(1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung sowie gegen Entrichtung der Benutzungsgebühr an. Auf dem Anmeldeformular sind die erforderlichen Angaben zur Person mitzuteilen. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer diese Satzung an und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu seiner Person.

(2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Benutzer bestätigt mit der Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

(3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung von Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der gesetzliche Vertreter erkennt damit die Satzung an und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und Begleichung anfallender Gebühren. Jüngere Kinder dürfen in Begleitung eines Elternteils bzw. Sorgeberechtigten die Bibliothek benutzen.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch ihren Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für die Institution wahrnehmen.

Mitarbeitende öffentlicher, gemeinnütziger oder privater Einrichtungen der großen Kreisstadt Bautzen, die das Lesen, die Sprach- oder Medienkompetenz fördern, können einen kostenlosen Ausweis zur ausschließlich dem Zweck der jeweiligen Einrichtung dienenden Nutzung beantragen.

(5) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis. Dieser berechtigt zur Ausleihe der Medien und Gegenstände außer Haus, der Nutzung der digitalen Angebote sowie der Nutzung der besonders schutzwürdigen Bestände im Lesesaal. Er ist nicht übertragbar. Der Bibliotheksausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Veränderung persönlicher Daten und der Verlust des Ausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Änderungsmitteilung unterlassen und ist die Bibliothek selbst angehalten, die aktuellen Daten zu ermitteln, zum Beispiel bei Wohnortwechsel, ist die im anliegenden Gebührenverzeichnis festgelegte Gebühr zu entrichten. Bis zur Meldung des Verlustes haftet der Benutzer bzw. der eingetragene gesetzliche Vertreter für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seines Ausweises entstehen. Acht Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden.

(6) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr entsprechend dem Gebührenverzeichnis erhoben.

(7) Der Bibliotheksausweis hat eine Gültigkeit von 12 Monaten und kann nach Ablauf der Gültigkeit verlängert werden. In Ausnahmefällen kann durch die Bibliotheksleitung eine abweichende Gültigkeit festgelegt werden. Die Benutzungsgebühr wird dann entsprechend anteilig berechnet.

§ 6

Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises können Medien aller Art und Gegenstände für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfristen für die verschiedenen Medienarten und Gegenstände sind über den Webauftritt der Stadtbibliothek unter www.stadtbibliothek-bautzen.de und in den Räumen der Stadtbibliothek einsehbar. In begründeten Fällen kann von der Stadtbibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen. Der E-Mail-Benachrichtigungsservice der Stadtbibliothek ist eine Serviceleistung ohne Gewähr.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf bis dreimal auf Antrag telefonisch, persönlich, online oder per E-Mail verlängert werden, wenn keine

bibliotheksinternen Gründe entgegenstehen. Von der Leihfristverlängerung ausgeschlossen sind aktuelle Einzelhefte von Zeitschriften und eMedien.

§ 7

Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe ausgenommen sind
 - Präsenzbestände
 - Handschriften und Inkunabeln,
 - Bestände von besonderem Wert, darunter solche, die älter als 100 Jahre sind,
 - Bestände, die wegen ihres Erhaltungszustandes für eine Ausleihe ungeeignet sind.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.
- (4) Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der entleihbaren Medien pro Bibliothekskonto beschränken.

§ 8

Besonders schutzwürdige Bestände

- (1) Für die Benutzung von Handschriften und anderen Werken, die insbesondere wegen ihres Alters, ihres Wertes oder ihrer Beschaffenheit besonders schutzwürdig sind (Sonderbestände), kann die Stadtbibliothek vor allem aus konservatorischen Gründen zusätzlich Benutzungsbeschränkungen festlegen und einzelne Bestände von der Benutzung ausschließen. Die Stadtbibliothek kann an Stelle des Originals Vervielfältigungen vorlegen.
- (2) Vor einer Benutzungsgenehmigung kann die Angabe des Zwecks verlangt werden. Die Benutzung wird protokolliert.
- (3) Texte und Bilder aus Handschriften und sonstigen schutzwürdigen Beständen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtbibliothek auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung veröffentlicht werden.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, die bibliographischen Daten einer Veröffentlichung, die aus der Benutzung der Sonderbestände erwachsen ist, der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- (5) Vervielfältigungen aus Sonderbeständen sowie aus Beständen, die besonderen konservatorischen Gesichtspunkten unterliegen, dürfen nur

von der Stadtbibliothek oder mit deren Einwilligung angefertigt werden. Die Stadtbibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung.

§ 9

Vorbestellungen

(1) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium vorliegt. Über Medien, die nicht innerhalb einer Woche abgeholt werden, kann anderweitig verfügt werden.

(2) Die Vorbestellung ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr ist dem beiliegenden Gebührenverzeichnis zu entnehmen und fällt auch bei Nichtabholung an.

§ 10

Auswärtiger Leihverkehr

(1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Nutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Die Medien stehen je nach vorgegebener Leihfrist der entsendenden Bibliothek zur Abholung bereit.

(2) Die Bestellung ist gebührenpflichtig, die Höhe der Kosten ist dem beiliegenden Gebührenverzeichnis zu entnehmen und fällt auch bei Nichtabholung an.

§ 11

Leihfristüberschreitung, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Vorgenannte Gebühren werden entsprechend dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben und fallen pro Medium pro Öffnungstag an.

(2) Werden entlehene Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so fordert die Stadtbibliothek unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist diese kostenpflichtig zurück (1. Mahnung).

(3) Bleibt die Maßnahme nach Abs. 2 erfolglos, richtet die Stadtbibliothek die erneute, kostenpflichtige Aufforderung an den Benutzer, die entlehene Medien binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben (2. Mahnung). Sie verbindet diese Aufforderung mit dem Hinweis, dass sie bei

nicht fristgemäßer Rückgabe das Verwaltungsverfahren zur Herausgabe der Medien einleiten oder diese als abhandengekommen betrachten und Schadenersatz nach § 14 Abs. 1 der Satzung fordern wird. Die Stadtbibliothek kann den Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek androhen. Die Bibliotheksleitung kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(4) Nach ergebnislosem Ablauf der nach Abs. 3 Satz 1 gesetzten Frist erlässt die Bibliothek einen sofort vollziehbaren Bescheid, der die Rückgabe der entliehenen Medien bzw. Schadenersatz anordnet.

(5) Hinsichtlich der Einziehung der Gebühren, Auslagen und Ersatzleistungen für Medieneinheiten, zu deren Begleichung vergeblich aufgefordert wurde oder deren Beitreibung vergeblich versucht wurde, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen Anwendung.

§ 12

Pflichten der Benutzer

(1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien und Gegenstände von den Benutzern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(2) Der Verlust von Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Werden verloren gemeldete Medien nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars.

(3) Eine Weitergabe der Medien und Gegenstände an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Sie dürfen nicht verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden.

§ 13

Haftung

(1) Bei Verlust oder Beschädigungen von Medieneinheiten und anderem Bibliotheksgut ist durch den Benutzer Schadenersatz zu leisten.

(2) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien und Gegenständen festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der

Benutzer die Anzeige gemäß § 12 Abs. 1 nicht schuldhaft unterlassen hat.

(3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek an Daten, Dateien und Hardware den Benutzern entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbibliothek entstehen.

(4) Die Stadtbibliothek haftet für den Verlust oder die Beschädigung der in den Schließfächern deponierten Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Geld und Wertsachen haftet die Stadtbibliothek nicht.

(5) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Bibliotheksräume, einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eintreten.

§ 14

Schadenersatz

(1) Die Stadtbibliothek kann von den Benutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Für kleinere Schäden an Druckerzeugnissen sowie bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen wird ein pauschaler Kostenersatz fällig, der dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen ist. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben, die dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen ist.

§ 15

Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

(1) Voraussetzung für die Nutzung der Internet-PCs und des WLANs ist ein gültiger Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Bautzen. Die Internet-PCs und das WLAN stehen angemeldeten aktiven Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.

(2) Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente kostenpflichtig auszudrucken. Die Höhe der Gebühren ist dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

(3) Die Stadtbibliothek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
- für Schäden, die Benutzern auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die Benutzern durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(4) Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(5) Die Benutzer verpflichten sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- die Bestimmungen des Urheberrechts bei Ausdrucken zu beachten.

(6) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern

§ 16

Nutzung Veranstaltungsraum

(1) Zur Förderung der Satzungszwecke ist eine Nutzung des Veranstaltungsraumes der Stadtbibliothek zur Durchführung u.a. von kulturellen Veranstaltungen oder für Bildungsveranstaltungen möglich. Die Stadtbibliothek eröffnet die Möglichkeit, sich an der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen zu beteiligen.

(2) Die Nutzung wird auf Antrag schriftlich genehmigt. Sofern mehrere Anträge für den gleichen Nutzungszeitraum eingehen, werden die Anträge nach Eingang berücksichtigt. Die Entscheidung über die Nutzung obliegt der Bibliotheksleitung und ist abhängig von der Verfügbarkeit und der internen Personalkapazität der Stadtbibliothek.

§ 17

Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 25. September 2003 außer Kraft.